

Gebührensatzung zur Archivsatzung der Stadt Lohr a.Main  
vom 16.05.2024

Die Stadt Lohr a.Main erlässt aufgrund der Art. 2 Abs. 1, 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385) und des Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.04.2023 (GVBl. S. 128) folgende Gebührensatzung für das Stadtarchiv:

Inhaltsübersicht

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenpflichtige Benutzung
- § 3 Gebührenpflichtige Leistungen
- § 4 Gebührenfreie Benutzung
- § 5 Reproduktionsgebühren
- § 6 Wiedergabegebühren
- § 7 Inkrafttreten

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Lohr a.Main erhebt für die Nutzung des Stadtarchivs Lohr a.Main (im Folgenden: Stadtarchiv) bzw. für die Amtshandlungen der Archivbediensteten Gebühren und Auslagen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.
- (2) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer das Stadtarchiv gebührenpflichtig benutzt. Zur Zahlung der Gebühren ist ferner verpflichtet, wer die Gebühren dem Stadtarchiv gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Gebührenschuld einer anderen Person kraft Gesetzes haftet. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Entstehen dem Stadtarchiv durch die Benutzung oder durch sonstige Leistungen, die durch die das Stadtarchiv benutzende Person veranlasst sind, Auslagen, so sind diese neben den Gebühren zu entrichten.
- (4) Zusätzliche Kosten, die sich aus bestehenden Rechten Dritter ergeben (z.B. Urheber-, Nutzungsrechte), werden nicht beim Stadtarchiv abgegolten. Die Wahrung der Rechte Dritter und die Begleichung der hieraus entstehenden Kosten obliegt dem Benutzer.
- (5) Die Gebühren und Auslagen werden in Rechnung gestellt.

## § 2 Gebührenpflichtige Benutzung

- (1) Für gewerbliche oder private Nutzung des Stadtarchivs (eigenes Interesse/keine im öffentlichen Interesse liegende Zielsetzung/kein wissenschaftlicher oder unterrichtlicher Zweck) werden Gebühren erhoben.
- (2) Auch bei Vorliegen wissenschaftlicher oder orts- und heimatgeschichtlicher Zwecke, die nach § 4 gebührenfrei sind, kann Befreiung nur gewährt werden, wenn die Forschungen, die im Zusammenhang mit der Benutzung erfolgen, nicht allein im eigenen Interesse des Benutzers oder eines privaten Auftraggebers oder gewerblich betrieben werden.
- (3) Familiengeschichtliche Forschungen gelten nicht als wissenschaftliche oder orts- und heimatgeschichtliche Forschung im Sinne dieser Satzung und sind somit gebührenpflichtig. Dient die personenbezogene Forschung hingegen der Wissenschaft und/oder dem öffentlichen oder städtischen Interesse, ist die Nutzung des Stadtarchivs gebührenfrei.
- (4) Die Nutzung des Stadtarchivs durch staatliche, gemeindliche, kirchliche oder sonstige Amtsstellen von Körperschaften des öffentlichen Rechts ist gebührenpflichtig, wenn diese Stellen in den gleichen Angelegenheiten von Privaten Gebühren erheben.

## § 3 Gebührenpflichtige Leistungen

- (1) Die Gebühren für Ermittlung, Bereitstellung, Vorlage, Benutzung und Reponierung von Archivalien, archivischen Hilfsmitteln und Sammlungsgegenständen zu privater oder gewerblicher Nutzung betragen je Halbstunde Zeitaufwand 20€.
- (2) Die Erteilung von Auskünften, welche über eine Mitteilung bzgl. vorhandenen Archivguts hinausreichen und/oder einer Recherche bedürfen, beträgt je Halbstunde Zeitaufwand 20€. Es besteht kein Anspruch auf diese Dienstleistung. Aufträge und Recherchen, die mehr als zwei Arbeitsstunden beanspruchen, werden im Allgemeinen nicht übernommen. Über Ausnahmen hierzu entscheidet die Archivleitung im eigenen Ermessen.
- (3) Bei Bemessung von Gebühren und Zeitaufwand nach § 3 Abs. 1 und 2 wird jede angefangene Halbstunde mit dem vollen Halbstundensatz berechnet.
- (4) Für das Ermitteln, Ausheben, Vorlegen und Reponieren von Akten aus dem Bestand „Baugenehmigungsakten“ werden pro Akte eine pauschale Gebühr von 40,00€ berechnet. Auch für den Fall, dass die bereitgestellten Akten nicht den erwarteten Inhalt aufweisen, ist die genannte Gebühr gleichwohl für den entstandenen Verwaltungsaufwand zu entrichten. Gebühren für etwaige Reproduktionen werden zusätzlich erhoben.
- (5) Bei Eilaufträgen, die eine Bearbeitung der Anfrage innerhalb von drei Arbeitstagen erfordern, wird ein Gebührenaufschlag von 50% in Rechnung gestellt. Es besteht kein Anspruch auf die Bearbeitung innerhalb von drei Tagen.
- (6) Bei Personenanfragen zu nichtamtlichen Zwecken wird für schriftliche Auskünfte aus den Personenstandsregistern/Sammelakten oder Meldeunterlagen ohne vorherigen Rechercheaufwand seitens des Stadtarchivs eine pauschale Gebühr von 10,00€ je Auskunft inkl. der Bereitstellung einer unbeglaubigter Reproduktion erhoben. Zusätzliche Reproduktionsgebühren fallen nicht an. Wird zuvor ein Rechercheaufwand notwendig, weil für das Aufsuchen erforderliche Angaben nicht gemacht werden können (z.B. Datum), entstehen zusätzliche Gebühren nach Maßgabe von § 3 Abs. 2 und Abs. 3.

- (7) Für die Erteilung der Erlaubnis, Teile von Archivalien (keine Fotografien und Bilddokumente) selbst abzufotografieren, sowie die Beaufsichtigung der Aufnahmen, wird die Zahlung einer Gebühr von mindestens 5€ und höchstens 20€ erhoben. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anzahl der Aufnahmen.
- (8) Wird ein vereinbarter Termin zur Akteneinsicht/zum Archivbesuch unentschuldigt nicht wahrgenommen, wird zusätzlich zu den evtl. bereits entstandenen Kosten eine Gebühr von 15€ berechnet.

#### § 4 Gebührenfreie Benutzung

- (1) Für die Benutzung des Stadtarchivs werden keine Gebühren nach § 3 erhoben bei:
  - a) einfachen mündlichen und schriftlichen Auskünften, soweit sie ohne wesentlichen Zeitaufwand und ohne Hinzuziehung oder Vorlage von Archivgut erteilt werden,
  - b) nachweislich wissenschaftlicher und/oder orts- bzw. heimatgeschichtlicher Archivbenutzung, wenn die Nutzung im überwiegenden Interesse der Stadt Lohr a.Main liegt. Es obliegt dem Antragsteller, diesen Zweck nachzuweisen.
- (2) Ferner sind von der gebührenpflichtigen Benutzung amtsbekannte Heimatforscher, Angehörige wissenschaftlicher Institute, (Hoch-)Schulmitarbeiter, Studenten und Schüler befreit. Vereine und nichtkommerzielle Organisationen können bei der Benutzung der Bestände zu ihrer eigenen Geschichte ebenfalls von der gebührenpflichtigen Benutzung befreit werden.
- (3) Die Benutzung des Stadtarchives durch städtische Dienststellen und sonstige städtische Einrichtungen für dienstliche Zwecke ist nicht gebührenpflichtig.
- (4) Die Befreiung von der gebührenpflichtigen Benutzung entbindet nicht von der Entrichtung der sonstigen Gebühren und Auslagen (§ 5 Abs. 6).
- (5) Über die Befreiung von der gebührenpflichtigen Benutzung im Einzelfall entscheidet die Archivleitung.

#### § 5 Reproduktionsgebühren

- (1) Jede Reproduktion von Archivgut ist genehmigungspflichtig. Es besteht kein Anspruch auf die Erstellung von Reproduktionen.
- (2) Kopien und Ausdrücke auf Normalpapier, je Stück:
  - a) Schwarz-weiß:
 

DIN A4:	0,50€
DIN A3:	1,00€
  - b) Farbig
 

DIN A4:	1,50€
DIN A3:	3,00€
- (3) Anfertigung und Bereitstellung von Reproduktionen im digitalen Verfahren/als Scans (mind. 300dpi), je Stück:

- |  |        |
|--|--------|
| a) DIN A4  | 1,00€  |
| b) DIN A3  | 2,00€  |
| c) Scan von Plänen (Plotterscan)   | 10,00€ |
| d) Bereitstellung in der Cloud (bei der Übermittlung von mehreren Scans zwingend erforderlich) | 2,00€  |
- (4) Die Gebühr für die Anfertigung von Reproduktionen beträgt zusätzlich 10€ je angefangene viertel Stunde Zeitaufwand.
  - (5) Für die Erteilung der Erlaubnis, Teile von Archivalien (keine Fotografien und Bilddokumente) selbst abzufotografieren, sowie die Beaufsichtigung der Aufnahmen, wird die Zahlung einer Gebühr von mindestens 5€ und höchstens 20€ erhoben, deren Höhe sich nach der Zahl der Aufnahmen richtet.
  - (6) Neben den Gebühren werden als Auslagen erhoben:
    - a) Entgelte für Postdienstleistungen (Versendung, Verpackung)
    - b) Anderen Personen oder Stellen für ihre Tätigkeit zustehende Beträge.
 Gebührenfreiheit entbindet nicht von der Zahlung der Auslagen.
  - (7) Über die Befreiung der Reproduktionsgebühren im Einzelfall entscheidet die Archivleitung.

#### § 6 Wiedergabegebühren

- (1) Auf schriftlichen Antrag kann die Genehmigung zur Wiedergabe von Reproduktionen für Publikationen drucktechnischer, audiovisueller oder sonstiger Art erteilt werden.
- (2) Die Wiedergabe ist gebührenpflichtig. Fachwissenschaftliche Ausstellungen und Publikationen sowie Veröffentlichungen zum Zwecke der historischen Bildung können von der Wiedergabegebühr befreit werden. Selbiges gilt für Ausstellungen und Publikationen sowie Veröffentlichungen von städtischen Dienststellen und sonstigen städtischen Einrichtungen.
- (3) Die Höhe der Wiedergabegebühr richtet sich nach Art, Umfang und Auflage der jeweiligen Publikation.
- (4) Die Gebühren für die Wiedergabe von Reproduktionen in drucktechnischen Publikationen und bei kunstgewerblichen Objekten richtet sich nach der Höhe der Auflage und beträgt bei einmaliger Veröffentlichung:
  - a) bei Büchern und Broschüren (wissenschaftliche und heimatkundliche Publikationen sind bis zu einer Auflage von 1.000 Exemplaren davon befreit, soweit keine kommerzielle Nutzung bezweckt ist):
 

bis 1.000 Exemplare:	30€
bis 5.000 Exemplare:	50€
bis 10.000 Exemplare:	70€
bis 50.000 Exemplare:	100€
über 50.000 Exemplare:	200€
  - b) bei Zeitungen und Zeitschriften:
 

bis 5.000 Exemplare:	100€
----------------------	------

bis 50.000 Exemplare:	250€
bis 100.000 Exemplare:	300€
bis 250.000 Exemplare:	400€
über 250.000 Exemplare:	500€

- c) bei Postkarten, Bucheinbänden, Hüllen, Umschlägen und Kalendern je angefangene 10.000 Exemplare 100€
- d) bei Verwertung für Plakate und Werbemittel je angefangene 10.000 Exemplare 150€.
- (5) Für die Wiedergabe von Reproduktionen in Ausstellungen oder bei Präsentationen in gewerblich genutzten Räumen wird eine Gebühr von €10-50 erhoben. Bei Ausstellungen von Vereinen, wissenschaftlichen Institutionen oder gemeinnützigen Unternehmen kann auf die Erhebung einer Wiedergabegebühr verzichtet werden.
- (6) Bei Wiedergabe von Reproduktionen in Film- und Fernsehproduktionen wird für Einzelvorführungen eine Wiedergabegebühr von €60 erhoben. Bei mehrfacher Vorführung/Ausstrahlung wird eine Wiedergabegebühr bis zum Sechsfachen des Grundbetrags erhoben. Die Genehmigung zur Wiedergabe von Reproduktionen ist an die jeweilige Produktion gebunden und nichtübertragbar.
- (7) Bei der Wiedergabe von Reproduktionen im Internet (Auflösung maximal 80dpi bzw. 200 x 300 Pixel) werden folgende Gebühren berechnet:
- |                     |      |
|---------------------|------|
| a) Bis 1 Monat      | 25€  |
| b) Bis sechs Monate | 100€ |
| c) Bis ein Jahr     | 150€ |

Der Quellennachweis muss gut sichtbar eingebunden werden.

- (8) Für die Wiedergabe von Filmausschnitten bei einmaliger Ausstrahlung werden pro angefangener halber Minute folgende Gebühren berechnet:
- |   |      |
|---|------|
| a) bei Dokumentarfilmproduktionen                         | 300€ |
| b) bei kommerziellen Spielfilmproduktionen und Videoclips | 600€ |

Bei mehrfacher Vorführung/Ausstrahlung wird eine Wiedergabegebühr bis zum Sechsfachen des Grundbetrags erhoben.

- (9) Für die Wiedergabe von Filmausschnitten in Online-Diensten und Werbefilmen werden pro angefangener halber Minute folgende Gebühren berechnet:
- |                     |      |
|---------------------|------|
| a) Bis ein Monat    | 60€  |
| b) Bis sechs Monate | 120€ |
| c) Bis ein Jahr     | 240€ |

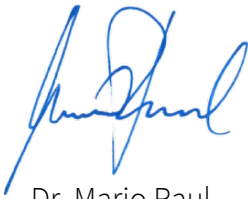
- (10) Eine Weitergabe von Reproduktionen an Dritte ist untersagt. Bei ungenehmigter Wiedergabe von Reproduktionen wird ein Zuschlag von 100% auf die jeweils einschlägige Wiedergabegebühr erhoben.

- (11) Bei Wiedergabe von Reproduktionen, die nicht durch diese Gebührensatzung abgedeckt ist, erfolgt eine Festsetzung der Wiedergabegebühr durch die Archivleitung.
- (12) In Einzelfällen kann auf die Erhebung der Wiedergabegebühr verzichtet werden, wenn die Wiedergabe im Interesse der Stadt Lohr a.Main oder des Stadtarchivs liegt. Über eine Befreiung von der Wiedergabegebühr im Einzelfall entscheidet die Archivleitung.
- (13) In Fällen, in denen das Stadtarchiv nicht oder nur eingeschränkt über die Nutzungsrechte an Archivalien und Sammlungsgut, insbesondere an Fotografien, verfügt, sind die Nutzungsrechte bei den Urhebern und deren Vertretern vom Benutzer selbst einzuholen. Das Stadtarchiv Lohr a.Main haftet nicht für Ansprüche Dritter, die sich aus der Verletzung des Urheberrechts und durch die Wiedergabe bzw. Veröffentlichung in Medien aller Art ergeben.

#### § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lohr am Main, 16. Mai 2024



Dr. Mario Paul

Erster Bürgermeister